

- Die Kommission habe nicht berücksichtigt, dass die Klägerin ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllt habe. Artikel 2 Buchstabe c der Allgemeinen Vertragsbedingungen sehe aber ausdrücklich vor, dass eine Vertragspartei die fehlende Vertragserfüllung einer anderen Vertragspartei nicht zu vertreten habe, wenn sie nachweisen könne, dass sie zu dieser Nichterfüllung nichts beigetragen habe. Die Beklagte habe in dieser Hinsicht die Verpflichtungen des Projektkoordinators überbewertet.
- Die Beklagte habe im vorliegenden Fall die Pflichten nach Artikel 1375 des italienischen Codice civile bezüglich der Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Wahrung der Rechtssicherheit nicht beachtet.

Es sei allgemein festzustellen, dass der fragliche Vertrag sich nicht auf die Lieferung einer Maschine oder eines einfachen Haushaltsgeräts beziehe, sondern auf ein Wärmekraftwerk, das in technologischer Hinsicht etwas Neues und wahrhaft Innovatives darstelle. Die Kommission hätte sich daher bei der Durchführung des Vertrages völlig anders verhalten müssen, als sie es getan habe, da ihr in Wirklichkeit nicht die Rolle einer Partei eines synallagmatischen Vertrags sondern die eines tatsächlichen Partners zukomme, der durch das grundlegende Interesse an der technologischen Entwicklung in den Mitgliedstaaten mit den anderen Vertragsparteien verbunden sei.

Klage der OPI Products Inc. gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 23. November 2001

(Rechtssache T-288/01)

(2002/C 31/30)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die OPI Products Inc. hat am 23. November 2001 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Emmanuel Cornu und Eric De Gryse von der Sozietät Braun Bigwood SCRL, Brüssel (Belgien).

Am Verfahren vor der Beschwerdekammer ist ferner die Maxim Marken-Produkte GmbH & Co. KG beteiligt gewesen.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer aufzuheben, soweit darin die Streitige Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 737 510 der Wortmarke „Nicole“ für „ätherische Öle, Mittel zur Körper- und Schönheitspflege, Haarwässer; einschließlich Nagellack“ in Klasse 3 zurückgewiesen wird;

- dem HABM aufzugeben, die Gemeinschaftsmarke „Nicole“ für Waren der Klasse 3 einschließlich ätherische Öle, Mittel zur Körper- und Schönheitspflege, Haarwässer, Zahnputzmittel und Nagellack einzutragen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:	OPI Products Inc.
Betroffene Gemeinschaftsmarke:	Wortmarke „Nicole“ für Waren der Klasse 3.
Inhaberin des Widerspruchszeichens:	Maxim Marken-Produkte GmbH & Co. KG
Widerspruchszeichen:	Nationale Wortmarke „Nicole“ für Waren in Klasse 3.
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Teilweise Zurückweisung des Widerspruchs.
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung für „Zahnputzmittel“ in Klasse 3, im Übrigen Zurückweisung der Beschwerde der OPI Products Inc.

Klagegründe: Verstoß gegen Artikel 43 Absatz 2 der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da die Benutzung der Widerspruchsmarke nicht zureichend bewiesen worden sei. Ferner Verstoß gegen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da keine Verwechslungsgefahr oder Ähnlichkeit der Ware bestehe.

Streichung der Rechtssache T-108/00⁽¹⁾

(2002/C 31/31)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Mit Beschluss vom 12. September 2001 hat der Präsident der Dritten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-108/00 — Santiago Gómez-Reino gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 176 vom 24.6.2000.